Jahrg. 1883. Stück 37.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 13. September. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von der Vertretung des Kreises Neustadt OS. unterm 21. Dezember 1882 beschlossen worden ist, zur Einlösung der auf Grund Unserer Privilegien vom 5. Februar 1879 und 5. April 1880 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen $4^1/_2$ procentigen Kreisanleihescheine, sowie zur Rückzahlung einer zu Wegebauzwecken anderweit aufgenommenen Schuld ein Darlehn von 1 150 000 Reichsmark aus dem Reichsinvalidenfonds zu entnehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung, zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger als auch seitens des Schuldners unkündbare Anleihescheine in einem Gesammt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 1 150 000 Mk. ausstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von höchstens 1 150 000 Mk. in Buchstaben: „Einer Million Einhundert Fünfzigtausend Mark" Reichswährung,

welche in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mk. nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und einem Viertel und höchstens Sechs und einem Viertel vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 13. Juli 1883. (L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern. gez. von Goßler. von Scholz.

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Neustadt OS. zum Betrage von 1 150 000 Mark Reichswährung.

Provinz Schlesien. **Regierungsbezirk Oppeln.**

Anleihe-schein

des Kreises Neustadt OS.

te Ausgabe

Buchstabe . . . . . Nr. . . . . .

über

. . . . . Mark Reichswährung.